

Feuerwehrgesetz

der

Gemeinde Filisur



FEUERWEHRGESETZ

GEMEINDE FILISUR

Die Gemeinde Filisur erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, (Stand 1. Januar 2001) sowie der Gemeindeverfassung (Art.4 b) das nachstehende Feuerwehrgesetz.

ALLGEMEINES

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrverbandes Bergün - Filisur oder kantonalen Organe fallen.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Filisur fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Feuerwehrverbandes Bergün - Filisur fallen.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Feuerpolizeiverordnung sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, die Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann in Absprache mit dem Departements- Vorsteher verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Filisur feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern und ähnlichen Lebensgemeinschaften ist nur der eine Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung.

Art. 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Verbandsvorstandes nach Bedarf andere Regelungen treffen. Freiwillige Dienstleistungen ausserhalb der Altersgrenzen, im Rahmen von Art.11 sind möglich.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder ausnahmsweise nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 52. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Wiedererwägungsgesuche über Einteilungsentscheide des Feuerwehrrverbandes sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand bestimmt, nach Einteilung durch den Feuerwehrrverband, ob Feuerwehrrpflichtige, die keinen aktiven Dienst leisten, Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

Beim Entscheid über die Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach Ordnung des Kantonalen Feuerpolizeiamtes erteilt.

Art. 11

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Feuerwehrverband und dem Kant. Feuerpolizeiamt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen des Kant. Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a) Kreis- und Gemeindepräsident,
- b) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- c) Angehörige der Feuerwehr, welche nach bisherigem Feuerwehr-Gesetz bereits befreit waren,
- d) Angehörige der Kantonspolizei,
- e) Geistliche und Ordenspersonen,
- f) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung,
- g) Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
- h) Werdende oder stillende Mütter,
- i) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Die Personengruppen lit. g bis i haben den Nachweis für die Befreiung von der Ersatzabgabe zu erbringen

PFLICHTERSATZ

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Bergün - Filisur, noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Zuzüger und Wegzüger bezahlen den Pflichtersatz pro rata der Wohnsitzdauer.

Wer in einem Jahr, unentschuldigt 40 % der Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Befreiung

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Lehrlinge, Studenten sowie Personen in Vollzeitausbildung bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 12'000.-,

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

Art. 15

Festsetzung

Die Pflichtersatzabgabe wird pauschal erhoben. Sie beträgt mind. Fr. 100.-- und max. Fr. 600.--.

Die Höhe der Pflichtersatzabgabe wird im Anhang zu diesem Gesetz geregelt.

Art. 16

Verwendung

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe ist ausschliesslich für die Belangen der Feuerwehr zu verwenden.

ORGANISATION

Art. 17

Organisation

Die Gemeinde Filisur überträgt die Organisation der Feuerwehr dem Feuerwehrverband Bergün / Filisur

Art. 18

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit der übrigen Verbandsgemeinde die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 19

Aufgaben und Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Bestimmung eines Gemeinde - GPK Mitgliedes für die GPK des Feuerwehrverbandes
- b) Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrverband - Vorstandes Bergün / Filisur
- c) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen
- d) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- e) Befreiung vom aktivem Feuerwehrdienst gem. Art. 14
- f) Festsetzung der Tarife im Anhang zum Feuerwehrgesetz.
- g) Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6.

Art. 20

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister und/oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.
Die übrigen Gemeindedienste unterstützen die Feuerwehr bei Einsätzen mit Personal und Material

Art. 21

Löschtaxe Der Löschtaxe unterstellt sind sämtliche Gebäude, welche im Bereich der Löschbereitschaft der Gemeinde liegen.

Von der Löschtaxe befreit sind Neubauten während des ersten Baujahres seit Baubeginn, bzw. bis zu deren Gebäudeeinschätzung innert max. 2 Jahren seit Baubeginn, sowie dazugehörige Bauinstallationen.

Die Höhe der Taxe wird im Anhang zu diesem Gesetz geregelt.

Verwendung

Art. 22

Der Ertrag der Löschtaxe ist ausschliesslich für die Belange der Feuerwehr und der Feuerpolizei zu verwenden.

Art. 23

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 24

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.

Art. 25

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 26

Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 27

*Auswärtige
Hilfeleistung*

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Einsatzleiter die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die Kosten werden der hilfesuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 28

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 29

*Uebergangs-
bestimmungen*

Feuerwehrpflichtige, welche bereits ab dem 16. Altersjahr in der Feuerwehr eingeteilt wurden, haben maximal 30 Dienstjahre zu erfüllen. Diese Personen sind ebenfalls von der Pflichtersatzabgabe befreit.

Art. 30

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden, tritt dieses Gesetz auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Dieses Gesetz ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Filisur vom 12. Dezember 1997. Alle Beschlüsse, welche diesem Gesetz widersprechen, sind aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2004 mit 35 gegen 1 Stimme.

Die Gemeindepräsidentin:

gez. D. Schweighauser

Der Aktuar:

gez. H. Schaniel

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden:

7001 Chur, 02. Dezember 2004

Der Vorsteher

gez. Stefan Engler, Regierungsrat